

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

02.9001

Mitteilungen des Präsidenten Communications du président

Le président (Cottier Anton, président): J'ai le grand plaisir de saluer à la tribune diplomatique une délégation du Parlement de l'Ukraine, qui est reçue par notre Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie. Nos collègues ukrainiens sont intéressés par les questions en relation avec l'énergie et, en particulier, avec l'énergie nucléaire. Je vous souhaite, mes chers Collègues ukrainiens, un séjour fructueux et une très cordiale bienvenue en Suisse. (*Applaudissements*)

01.065

Armee reform XXI und Revision der Militärgesetzgebung Réforme Armée XXI et révision de la législation militaire

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 24.10.01 (BB1 2002 858)
Message du Conseil fédéral 24.10.01 (FF 2002 816)
Ständerat/Conseil des Etats 12.03.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 12.03.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 13.03.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 10.06.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 10.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 11.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 11.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 19.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 19.06.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 18.09.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 01.10.02 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 04.10.02 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Armee XXI) 1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (Armée XXI)

Art. 1 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: In Artikel 1 Absatz 4 ist die erste Differenz festzustellen. In dieser Differenz geht es um eine Vereinheitlichung der Terminologie: «Friedensförderung» ist der umfassende Begriff, der sowohl friedens-

unterstützende Operationen als auch die «Krisenbewältigung» beinhaltet.

Nach Meinung der Kommission kann man hier dem Beschluss des Nationalrates zustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 13 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Nationalrat hat in Artikel 13 Absatz 4 festgelegt, dass die Altersgrenze für die Spezialisten bei Bedarf und mit ihrem Einverständnis angehoben werden kann. Diese Änderung wurde im Nationalrat ohne Abstimmung angenommen, und unsere Kommission stimmt dieser Änderung ebenfalls zu.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Nationalrat hat hier eine Lösung beschlossen, wonach im Sinne der Unschuldsumutung davon ausgegangen werden darf, dass sich der Offizier bei einem Konkurs grundsätzlich redlich verhalten hat. Nur wenn das nicht der Fall gewesen ist, muss er aus der Armee ausgeschlossen werden. Heute wird er zuerst ausgeschlossen, und es wird erst nachträglich geprüft, ob der Betroffene leichtsinnig oder betrügerisch in Konkurs gefallen ist. Die Fassung des Nationalrates trägt den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, ihr zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 49 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

(vgl. auch Art. 10bis AO)

Art. 49 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

(voir art. 10bis OOrgA)

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Dieser Artikel bildet mit Artikel 10bis der Verordnung über die Organisation der Armee (AO) eine Einheit. Die Dauer der RS ist einer der Eckwerte der ganzen Dienstpflicht. Wie viel Dienst muss ein Bürger gegen eine geringe Entschädigung leisten? Eine solche Bestimmung, welche auch massiv in die persönliche Freiheit der Bürger eingreift, muss nach Meinung unserer Kommission bei der höchsten demokratischen Vertretung liegen, nämlich beim Parlament.

Aus der Sicht der Kommission hat sich seit 1995, als die RS-Dauer nicht diskutiert wurde, sehr viel geändert, zwar nicht unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, jedoch sehr wohl in politischer Hinsicht. 1995 war die RS-Dauer überhaupt kein Thema, weil sie von 17 auf 15 Wochen herabgesetzt wurde. Bei der «Armee XXI» hingegen ist die RS-Dauer, weil diese im Vergleich zur «Armee 95» erhöht werden soll, eine zentrale politische Frage. Die Kommission wird Ihnen bei Artikel 10bis AO im Sinne des Nationalrates eine flexible RS-

Dauer von 18 bis 21 Wochen vorschlagen, sie ist aber der Ansicht, dass diese Regelung in der Verordnung stehen muss. Nach den Plänen des Bundesrates würde immerhin rund ein Drittel der Rekruten 18 Wochen und sogar zwei Drittel der Rekruten würden 21 Wochen RS leisten.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Kompetenz zur Festlegung der RS-Dauer bei der Bundesversammlung zu belassen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig festzuhalten.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich bin mit dem Antrag der SIK-SR einverstanden. An sich, sachlogisch, ist nach unserer Auffassung durchaus die ursprüngliche Fassung des Bundesrates die logischere, aber ich anerkenne, dass das Parlament ein eminentes politisches Interesse hat, hier mitzubestimmen. Allerdings muss ich Ihnen auch sagen, dass das natürlich in Zusammenhang mit der von Ihnen respektive Ihrer Kommission jetzt vorgeschlagenen Flexibilität bei Artikel 10bis der Verordnung steht. Wenn dort der Flexibilität, die eine truppenspezifische oder adäquate Ausbildung zulässt, zugestimmt wird, dann spielt es meiner Ansicht nach auch nicht mehr die gleiche Rolle, wie wenn hier eine fixe Wochenzahl eingesetzt wird.

Ich gehe also davon aus, dass der Rat am Schluss auch dieser Flexibilität zustimmt, und deshalb bin ich hier einverstanden.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 51 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 51 Absatz 2 ist die logische Folge aus Artikel 49 Absatz 3. Die Kommission beantragt Ihnen auch hier einstimmig, am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 54a Abs. 2

Antrag der Kommission
Mehrheit

.... Unterbruch. Die Rekrutenschule wird zusammen mit den übrigen

Minderheit

(Béguelin, Merz, Paupe, Schiesser)

Wer seine Ausbildungsdienstplicht ohne Unterbrechung leistet, absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Diensttage ohne Unterbruch.

Art. 54a al. 2

Proposition de la commission

Majorité

.... L'école de recrues est accomplie

Minorité

(Béguelin, Merz, Paupe, Schiesser)

Celui qui effectue le service d'instruction obligatoire sans interruption accomplit l'école de recrues et accomplit immédiatement les jours de service restants sans interruption.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Bei der Behandlung von Absatz 2 hat die Kommission festgestellt, dass sowohl die ursprüngliche Fassung des Ständerates als auch diejenige des Nationalrates zu Interpretationsproblemen führen.

Bei der ursprünglichen Fassung des Ständerates gab der Begriff «ordentliche Rekrutenschule» Anlass zu Diskussion. Nach dem Besuch bei der Durchdiener-RS in Bern Ende Januar dieses Jahres war die Kommission der Auffassung,

dass die Durchdiener erst nach der Rekrutenschule zusammengefasst werden sollen: Sie rücken zwar als Durchdiener ein, absolvieren aber die RS mit den übrigen Rekruten der entsprechenden Truppengattung. Unmittelbar nach der RS leisten sie dann ihren ganzen übrigen Dienst an einem Stück. Dadurch erhalten alle Rekruten der gleichen Truppengattung dieselbe Ausbildung.

Das VBS war nun der Ansicht, «ordentliche Rekrutenschule» bedeute das Ausbildungskonzept «eine RS». Gemäss Nationalrat hingegen sollen Durchdienerrekruten die Rekrutenschule «in der Regel» zusammen mit den Nicht-Durchdienerrekruten absolvieren, aber es muss auch die Möglichkeit bestehen, eine reine Durchdiener-RS durchzuführen. Bei der Fassung des Nationalrates ist somit der Passus «in der Regel» problematisch.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission die neue Formulierung, die nun vorliegt. Dabei will die Mehrheit die Fassung des Nationalrates ohne den Passus «in der Regel». Sie will keine Durchdiener-RS. Mit dem Begriff «ordentliche» wollten wir zum Ausdruck bringen, dass wir keine spezielle Durchdiener-RS wollen, sondern eine durchmischte.

Ich darf hier auf das Amtliche Bulletin unserer Erstberatung vom 13. März 2002 verweisen. Ich habe als Berichterstatter damals ganz klar gesagt, dass wir das so meinen. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir sonst Gefahr laufen, zwei Arten von Rekrutenschulen zu haben, was unserem Milizsystem nicht entsprechen würde. Deshalb verlangen wir diese Trennung.

Es ist interessant, dass Herr Bundesrat Schmid am gleichen Tag gesagt hat: «Die Differenz ist für mich nicht sehr gravierend; es handelt sich um eine organisatorische Frage, ob Sie diese Schulausbildung voranstellen oder nicht. Der Chef Heer hat mir versichert, dass es keinen Einfluss auf dieses Ausbildungssegment hat, selbst wenn Sie hier der Minderheit respektive dem Bundesrat folgen.» (AB 2002 S 133) Es war damals also klar, was wir wollten.

Darum beantrage ich Ihnen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Den Standpunkt der Minderheit vertritt Kollege Béguelin.

Béguelin Michel (S, VD): Comme l'a bien dit le rapporteur, il s'agit d'une question d'interprétation. La différence entre les textes de la majorité et de la minorité est vraiment faible. En effet, sur la question de fond, à savoir qu'il ne doit pas exister deux types d'écoles de recrues, l'un pour les hommes en service long, l'autre pour les soldats effectuant ensuite leurs cours de répétition, tout le monde est d'accord. Mais le texte du Conseil national parle d'«une» école de recrues, ce qui peut laisser supposer qu'il peut y en avoir d'autres. D'où la modification rédactionnelle proposée par la minorité: «l'»école de recrues. Ainsi, on est sûr qu'il n'y en a qu'une.

En revanche, c'est la deuxième phrase du texte du Conseil national qui fait problème. Elle dit ceci: «L'école de recrues» – donc, en service long – «est en principe accomplie avec les autres recrues de l'arme en question.» La majorité de la commission veut supprimer le «en principe», donc elle veut que les recrues en service long et les autres soient toujours mélangées.

Pour toutes les armes, sauf l'infanterie, ce serait semble-t-il le cas, selon le département. M. le conseiller fédéral nous confirmera la chose. Pour l'infanterie, par contre, il se pourrait, suivant le nombre de «Durchdiener», de militaires en service long, que des regroupements se révèlent judicieux. Une certaine souplesse est nécessaire, d'autant plus que personne ne sait ce qu'il va se passer exactement avec les «Durchdiener». Il n'existe aucune référence. C'est une incertitude désagréable, mais elle est inévitable. L'expérience seule peut permettre de mieux définir et d'affiner le cadre, l'utilisation et les missions des militaires en service long. Sur ces questions-là, Monsieur le Conseiller fédéral, il vous appartient de réduire au maximum les incertitudes. Nous avons tous soif de précisions.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zu folgen. Herr Kommissionspräsident, ich werde auf

diese Differenz am Schluss in der Interpretation zurückkommen. Warum braucht es die Möglichkeit einer speziellen Durchdiener-RS? Das Konzept der Durchdiener, das ja grundsätzlich nicht bestritten ist, sieht vor, dass die Durchdiener der Infanterie in einer separaten RS ausgebildet werden. Ein Abweichen von diesem Konzept würde eine Vielzahl von Problemen verursachen, welchen kaum ein erkennbarer Nutzen gegenüberstünde.

Die Durchdiener aller Truppengattungen mit Ausnahme der Infanterie – da sind wir uns alle absolut einig – absolvieren ihre Grundausbildung, die Fachausbildung und auch die Verbandsausbildung in einer RS zusammen mit anderen Kameradinnen und Kameraden. Erst nach der Verbandsausbildung 1 treten sie in den Durchdienerstatus über. Bei einigen Truppengattungen werden die Durchdiener der gleichen RS bereits in der Verbandsausbildung 1 zusammengefasst.

Bei der Infanterie drängt sich die Durchführung einer separaten Durchdiener-RS auf, weil den Durchdienern bei den Rettungstruppen Ausbildungssegmente vermittelt werden, die später die Rekruten oder mittlerweile Soldaten sofort einsatzfähig machen. Bei der Infanterie selber geht es um eine etwas andere Gewichtung. Ich ging letztmals davon aus, dass letztlich der «Grundrucksack» bei allen gleich gepackt ist. Aber die zeitliche Abfolge des Packens ist nicht absolut die gleiche. Denn wir haben dafür zu sorgen, dass diese Durchdiener im Rahmen unseres Bereitschaftskonzeptes nach 24 Wochen, glaube ich, bereit sein müssen, um in einen solchen Einsatz zu kommen. Das bedingt nun eine etwas veränderte Schwergewichtsbildung.

1. Die Ausbildungsinhalte und der Ablauf der Durchdiener-RS sind bei der Infanterie deshalb nicht absolut identisch, weil die Bedürfnisse nicht die gleichen sind beziehungsweise die Bereitschaft nicht die gleiche sein muss.

2. Ich muss Ihnen sagen, dass nach unseren Analysen kein Militärpersonal eingespart würde, dass schliesslich eine Veränderung des Konzeptes im Sinne einer strikten Anwendung des Antrages der Mehrheit zu einem «Bereitschaftsloch» führen würde, wenn ich dem so sagen darf, weil nämlich dann die Bereitschaft dieser Durchdiener auf den jetzt vorgesehenen Zeitpunkt nicht gewährleistet wäre. Wenn das absolut parallele Ausbildungssegmente sein müssten oder das Ganze integriert stattfinden sollte, müssten wir also die eigentliche Bereitschaftsausbildung für diesen Schutzinfanteriebereich anschliessend anhängen, was zu einer verspäteten Bereitschaft führen würde.

Deshalb beantrage ich Ihnen, hier bei der Minderheit zu bleiben, die das in diesem Sinne vom Text her offen lässt.

Aber letztlich soll das Ganze nicht dazu führen, dass da zwei verschieden zu wertende Soldaten ausgebildet werden, denn letztlich geht es überall darum, dass das Handwerk im Hinblick auf einen möglichen Einsatz gelehrt wird. Dieser ist beim Durchdiener etwas anders, weil er aus dem Stand eine andere Einsatzbereitschaft erlangen muss, als das beim Rekruten und später beim WK-Soldaten der Fall ist.

Aber letztlich haben wir doch solche Unterschiede überall. Wir haben, jetzt auch bezogen auf die Waffengattungen, verschiedene Ausbildungssegmente. Die Infanterieausbildung bei der Genie ist auch nicht die Gleiche wie bei der Flab. Hier wird eigentlich, bezogen auf die Bereitschaft, wiederum die Ausbildung vorbereitet. Deshalb bitte ich Sie, von dieser strikten Regelung, wie sie die Mehrheit nun vorschlägt, nämlich dass das eine gemischte Ausbildung sein muss, abzusehen. Mit anderen Worten: Wir führen jetzt die Pilotversuche durch. Sie sind da, um daraus Lehren zu ziehen, das erkennt auch die Armee. Wo nötig, will ich auch korrigieren. Auf der anderen Seite wollen wir ab 2004 über diese Elemente bereitschaftsadäquat Truppen bereitstellen, die, bezogen auf ihren Auftrag, nicht Aufgaben zu erfüllen haben, denen sie nicht gewachsen sind.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen, die uns diese Flexibilität einräumt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 28 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 10 Stimmen

Art. 55 Abs. 2; 56 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 55 al. 2; 56 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Nationalrat will Artikel 55 und 56 mit dem Passus vervollständigen, dass die Korporale und Leutnants die Ausbildungs- und Führungsverantwortung auf ihrer Stufe tragen. Es besteht Konsens darüber, dass es gerade in Bezug auf aktuelle Bedrohungen von Bedeutung ist, dass derjenige, der seine Truppe im Einsatz zu führen hat, diese von der Ausbildung her kennt und dass umgekehrt die Truppe ihn kennt. Dieses Prinzip ist für den Milizgedanken zentral und soll deshalb im Gesetz zum Ausdruck kommen. Sprachlich richtig muss es jeweils heissen: «ihrer Truppengattung».

Angenommen – Adopté

Art. 66 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 66 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Hier wurde im Sinne einer Vereinheitlichung eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Ich habe bereits bei Artikel 1 Absatz 4 darauf hingewiesen.

Angenommen – Adopté

Art. 82

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Im Landesverteidigungsfall ist es logisch, dass der Bundesrat die Kompetenz hat, die in diesem Artikel geregelt ist. Darum ist die Version des Nationalrates, der am geltenden Recht festhält, die bessere.

Die Kommission beantragt Ihnen hier einstimmig, der Fassung des Nationalrates zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 99

Antrag der Kommission

Abs. 4

Der Quellenschutz muss in jedem Fall gewährleistet werden.

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 99

Proposition de la commission

Al. 4

La protection des sources doit dans tous les cas être assurée.

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Verfahrensrechtlich gilt es hier eine Besonderheit zu beachten. Gemäss unserem Geschäftsverkehrsgesetz können in der Differenzbereinigung nur Fragen behandelt werden, bei denen noch eine Differenz besteht. Es stellt sich nun die Frage: Besteht hier eine Differenz? In Absatz 4 besteht keine Differenz im

engeren Sinne. Das Geschäftsverkehrsgesetz spricht indessen nur von Fragen, bei welchen eine Differenz besteht. Der Nationalrat hat aber in Absatz 5 eine Differenz geschaffen. Fasst man das Problem weiter, geht es hier allgemein um Fragen des Nachrichtendienstes, welche infolge der durch den Nationalrat geschaffenen Differenz noch pendent sind. Bei einer grosszügigen Auslegung kann die Frage, ob hier eine Differenz besteht, deshalb bejaht werden.

Die Kommission beantragt Ihnen nun, Absatz 4 um Ausnahmen von der Archivgesetzgebung zu ergänzen. Der Entwurf des Bundesrates sieht nur Ausnahmen von der Datenschutzgesetzgebung vor. Mit dem Antrag der Kommission würde zwar eine Ablieferungspflicht an das Bundesarchiv bestehen, die nachrichtendienstlichen Quellen könnten aber über eine Verlängerung der Schutzfristen nach Artikel 12 des Archivierungsgesetzes geschützt werden. Der Bundesrat kann in einer Verordnung zeitlich befristet die Einsichtnahme nach Ablauf der Schutzfrist beschränken oder untersagen. Die Schutzfrist kann fünfzig Jahre betragen. Für den Quellenschutz im Bereich der inneren Sicherheit gilt eine analoge Bestimmung in Artikel 17 Absatz 7 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Dieses Gesetz umschreibt den Quellenschutz wie folgt: «Im Verkehr mit dem Ausland muss der Quellenschutz in jedem Fall gewährleistet werden.»

Hier beantragt Ihnen die Kommission, der Änderung zuzustimmen.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich bin mit dem Antrag der Kommission, wie er besprochen wurde und wie er jetzt vom Präsidenten begründet worden ist, einverstanden. Ich muss allerdings darauf hinweisen – der Antragsteller der Kommission soll mich sonst korrigieren –: Es gibt einen Fehler in der Fahne, denn es geht nicht um den Datenschutz, sondern um den Quellenschutz. Der Datenschutz ist ohnehin immer zu gewährleisten, weil wir hier keine Lex specialis machen. Aber die Bestimmung über den Quellenschutz – und das entspricht dem Antrag, wie er in der Kommission diskutiert worden ist – ist offenbar falsch übertragen worden, der Text müsste wie folgt lauten: «Der Quellenschutz muss in jedem Fall gewährleistet werden.» Das war der Verhandlungsgegenstand in der Kommission. Sonst bitte ich Herrn Hess, das zu ergänzen.

Le président (Cottier Anton, président): Je précise que le texte français est juste.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ja, es ist richtig, dass auf der Fahne anstatt «Datenschutz» «Quellenschutz» stehen müsste.

In Artikel 99 Absatz 5 wollte der Nationalrat ein politisches Signal setzen, indem er den strategischen Nachrichtendienst direkt dem Chef VBS unterstellte. Diese Änderung wurde im Nationalrat mit 145 zu 4 Stimmen angenommen. Auch unsere Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser Änderung zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 116

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat hat die oberste Leitung des Militärwesens. Soweit er sie nicht selber wahrnimmt, wird sie vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ausgeübt.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 116

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral exerce la direction suprême des affaires militaires. Lorsqu'il ne l'assume pas lui-même, elle est exer-

cée par le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Der Nationalrat wollte Artikel 116 Absatz 1 präziser fassen. Das ist ihm aber nicht in allen Teilen geglückt, denn mit dieser Fassung kommt nicht klar zum Ausdruck, wer nun wirklich der Chef ist. Bei unserer Fassung kommt klar zum Ausdruck, dass der Bundesrat der Chef ist.

Angenommen – Adopté

Art. 149

Antrag der Kommission

.... die Bestimmungen nach den Artikeln 13 Absatz 5, 29 Absatz 2, 49 Absatz 3, 51 Absatz 2 und 93 Absätze 1 und 3

Art. 149

Proposition de la commission

.... les dispositions prévues aux articles 13 alinéa 5, 29 alinéa 2, 49 alinéa 3, 51 alinéa 2 et 93 alinéas 1er et 3, ainsi que

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Artikel 149 muss aufgrund des vorhergehend Beschlossenen angepasst werden.

Angenommen – Adopté

Art. 149b

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... der Bundesversammlung Bericht. Die zuständigen Kommissionen bestimmen Form und Gegenstand der Berichterstattung.

Abs. 2

Der Bundesrat konsultiert die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, bevor

Art. 149b

Proposition de la commission

Al. 1

.... à l'Assemblée fédérale. Les commissions concernées déterminent la forme et l'objet du rapport.

Al. 2

.... les commissions parlementaires compétentes avant

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Dieser Artikel beinhaltet eine wichtige Bestimmung: Das Parlament wird hier neu in einen Begleitprozess einbezogen, der weiter geht als die blosse parlamentarische Kontrolle, denn es geht hier, wie das Marginale sagt, um eine Art Controlling, wie das in anderen Bereichen heute bereits bekannt ist. «Controlling» meint hier Steuerung. Gemeint ist damit ein Konsultativrecht in grundlegenden Fragen, welche die Armee betreffen. Es findet begleitend statt und hat zugleich eine prospektive Komponente. Der Begriff «Controlling» hat sich im deutschen Sprachgebrauch eingebürgert. Auch im neuen Bundespersonalgesetz wird der Begriff verwendet. Die vorgeschlagene Änderung ist eine redaktionelle, keine inhaltliche. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser Änderung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

3. Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee

3. Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur l'organisation de l'armée

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a

den Planungsstab, den Führungsstab der Armee und die Armeestabteile;

Abs. 1 Bst. b–f

Festhalten

Abs. 1 Bst. g

3 Divisionsstäbe;

Abs. 1 Bst. h

Festhalten, aber:

....

5. 1 Führungsunterstützungsbrigade;

Abs. 1 Bst. i, j, Abs. 2

Festhalten

Abs. 3

In der Grundstruktur sind die Infanterie-, Gebirgsinfanterie- und Panzerbrigaden den Divisionsstäben unterstellt.

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 let. a

l'état-major de planification, l'état-major de conduite et les fractions de l'état-major de l'armée;

Al. 1 let. b–f

Maintenir

Al. 1 let. g

3 états-majors de division;

Al. 1 let. h

Maintenir, mais:

....

5. 1 brigade d'aide au commandement;

Al. 1 let. i, j, al. 2

Maintenir

Al. 3

Dans la structure de base, les brigades d'infanterie, d'infanterie de montagne et les brigades blindées sont subordonnées aux états-majors de division.

Al. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Wir beginnen mit Artikel 6; in dieser Bestimmung liegt die wichtigste Differenz zum Nationalrat. Der Nationalrat übernahm die Grundidee des Modells des Bundesrates, mit einigen Anpassungen. An der Sitzung vom 4. Juli dieses Jahres beschloss unsere Kommission, zu dieser Frage eine Subkommission einzusetzen. Die Subkommission, bestehend aus den Kollegen Bieri, Bürgi, Frick und dem Sprechenden, hat als neutralen Fachmann in Organisations- und Führungsfragen Herrn Prof. Dr. Rudolf Grünig, Universität Freiburg, beigezogen. Während des Sommers erarbeitete diese Subkommission mögliche Varianten. Letztlich blieb die Subkommission grundsätzlich beim System, wie wir es bereits bei der ersten Lesung beschlossen haben. Die Subkommission und in der Folge auch die Kommission sind lediglich bei der Anzahl der Stäbe vom Beschluss der ersten Lesung abgewichen und empfehlen Ihnen nun ein Modell mit drei Divisionsstäben.

Die weiteren Abweichungen zum Nationalrat sind untergeordneter Natur: Auf Vorschlag des VBS reden wir in Absatz 1 Litera a nicht mehr vom Generalstab, sondern vom Planungsstab, in Litera f bleiben wir ebenfalls bei unserer ursprünglichen Fassung und sprechen von der Logistikbasis der Armee und lassen den Zusatz weg, den der Nationalrat eingefügt hat. Schliesslich fügen wir in Litera h Ziffer 5 eine Führungsunterstützungsbrigade hinzu, dies ebenfalls im Einvernehmen mit dem VBS.

Ich äussere mich in der Folge vor allem zum Punkt unserer Vorlage, wo wir wesentlich vom Nationalrat abweichen.

Sie fragen sich vielleicht, warum wir bei unserem Modell der Divisionsstäbe bleiben und nicht dem Nationalrat folgen. Nach Auffassung der einstimmigen Kommission hat unser Modell klare Vorteile gegenüber dem Modell des Nationalrates, und zwar sowohl in Bezug auf die Ausbildung, auf die Führung im Einsatz, auf die regionale Verankerung als auch auf die Miliztauglichkeit.

Zu den Vorteilen in Bezug auf die Ausbildung: Wir sind der Meinung, wer im Einsatz führt, soll auch für die Ausbildung verantwortlich sein, und umgekehrt – wer für die Ausbildung verantwortlich ist, soll grundsätzlich auch im Einsatz führen. Bei der Lösung des Nationalrates sollen die Stäbe ad hoc aus dem Stab des Chefs Heer oder aus den nicht benötigten Brigadestäben gebildet werden. Die Kommission sieht hier die entscheidende Schwäche des Modells des Nationalrates. Die Kommission hat grosse Bedenken, ob diese erst im Ernstfall konfigurierten Stäbe überhaupt in der Lage sind, im Einsatz optimal zu führen. Mit dem Modell der Kommission existieren diese Stäbe bereits in der Grundstruktur; damit bleibt die Führungsstruktur dieselbe.

Unter dem Aspekt, dass immer komplexere Aufgaben bewältigt werden müssen, ist die Einführung von Divisionsstäben, die sowohl territoriale als auch operative Führungsaufgaben erfüllen müssen, die richtige Antwort. Die Leute kennen sich, die Abläufe sind eingespielt, es besteht eine physische Nähe zwischen dem Teilstab operative Führung und territorialen Angelegenheiten.

Mit der Lösung unserer Kommission stimmen Sie einer dezentralen Führungsstruktur zu. Die nationalrätliche Lösung beinhaltet klar eine zentrale Führungsstruktur. Nach Auffassung unserer Kommission trägt die Führungsstruktur, wie wir sie vorschlagen, unseren föderalistischen Strukturen besser Rechnung.

Zur regionalen Verankerung: Aus der dezentralen Lösung ergibt sich automatisch eine bessere regionale Verankerung; diese Verankerung ist wichtig für die Akzeptanz unserer Armee in der Bevölkerung. Wir sind der Überzeugung, dass bei unserem Vorschlag die Verantwortlichkeiten besser definiert, die Strukturen klarer und unser Modell verständlicher ist.

Bezüglich der Kosten: Das VBS hat eigentlich geltend gemacht, dass das Modell der Divisionsstäbe teurer sei; das VBS konnte uns jedoch nicht anhand von Berechnungen davon überzeugen, dass unser Modell wirklich mehr kostet.

Zur Frage der Miliztauglichkeit: Die drei Divisionsstäbe werden und sollen vorwiegend aus Milizoffizieren gebildet werden; das ist unser Anliegen. Sie werden sich fragen, weshalb wir nun drei statt der ursprünglich vorgesehenen vier Stäbe vorschlagen. Die Zusammensetzung der Verbände sieht nun so aus, dass drei Stäbe à drei Brigaden auf drei Achsen zum Tragen kommen. Mit einem Stab weniger wird die militärische Führung zudem effizienter.

Die drei Divisionsstäbe werden zum Ersten neben der operativen Führung auch die Territoriaufgaben wahrnehmen. Zum Zweiten – wie ich es bereits gesagt habe – gibt es bei neuen Brigaden in der Grundstruktur eine logische Unterstellung unter drei Divisionsstäbe. Zum Dritten wird das Modell mit drei Divisionsstäben weniger Generäle und weniger Stäbe erfordern. Damit kann Personal- und Betriebsaufwand eingespart werden. Gemäss Angaben des VBS wird sich dies in jährlichen Einsparungen von rund fünf Millionen Franken niederschlagen. Die Kritik, man benachteilige mit unserer Lösung die Kantone im Raum des heutigen Feldarmee-korps 2, ist zu relativieren. Die regionale Verankerung erfolgt bei der «Armee XXI» nicht mehr durch die grossen Verbände, sondern sie wird durch die Bataillone wahrgenommen. Gleich verhält es sich mit dem Argument der Landessprachen: Das Feldarmee-korps 1 ist bereits heute zweisprachig und das Gebirgsarmee-korps sogar viersprachig!

Ich gehe weiter und handle das ganze Thema ab: Bei der Logistik schlagen wir Ihnen vor, bei unserer Fassung zu bleiben. Der Nationalrat nimmt im Vergleich zu unserem Vorschlag eine Detaillierung vor, die in der Art, wie sie da steht,

zu wenig präzise formuliert ist. Wenn wir die Formulierung des Nationalrates übernehmen, würden wir abschliessend sagen, was zentralisiert werden soll. Mit unserem Vorschlag regeln wir hingegen nur den Grundsatz, dass zentralisiert werden soll, um das Sparpotenzial zu nutzen. Die Kommission will aber nicht um des Sparens willen mit einer zentralen Lösung die Einsatzfähigkeit des so genannten «Sekundengeschäftes» bei der Luftwaffe verhindern. Deshalb ist die Art der Mechanik anderer Bereiche der Armee nicht auch bei der Luftwaffe am sinnvollsten. Unsere Kommission ist der Meinung, dass in der Logistikkbasis zentralisiert werden soll, wenn es sinnvoll ist, und zentrale Logistik betrieben wird, wenn es nötig ist. Der Beschluss des Nationalrates zwingt die Armee aber dazu, alles über den gleichen Leisten zu schlagen.

Darum beantragen wir Ihnen im Einverständnis mit dem VBS, auf die Präzisierung des Nationalrates zu verzichten.

Nun noch zur Führungsunterstützung: Die Kommission beantragt, die Formationen in einer Brigade zu gruppieren. Dieser Vorschlag entspricht der heutigen Lösung und wird auch vom VBS unterstützt.

Noch zu Absatz 3: Hier muss die Unterstellung in der Grundgliederung festgelegt werden. Hingegen kann der Verweis auf den Einsatz, wie wir ihn in Absatz 3 unserer ersten Fassung hatten, gestrichen werden. Nach Auffassung der Kommission kann die Unterstellung im Einsatz gemäss den dannzumaligen Bedürfnissen neu erfolgen. Das ist genau so, wie es eigentlich heute schon ist. Es ist unbestritten, dass die Truppe je nach Auftrag und je nach Lage massgeschneidert zusammengesetzt und unterstellt wird. Die Divisionsstäbe können die operative Führung im Einsatz übernehmen, müssen aber nicht.

Zusammenfassend halte ich fest, dass sich unsere Kommission sehr intensiv darum bemüht hat, die für unsere Verhältnisse und unser Land in Bezug auf die Milizverträglichkeit und regionale Verankerung beste Lösung zu finden, ohne dass die Effizienz der Armee darunter leidet. Mit unserem Vorschlag haben wir das, so glauben wir, erreicht. Vor allem ist dieses Modell auch referendumsresistenter. Wir wissen, dass gewisse Kreise bereits angedroht haben, dass das Referendum ergriffen wird, wenn die Brigadenstäbe bleiben. Wenn wir den Referendumsdrohungen etwas entgegenhalten wollen, ist es das Modell der Kommission.

Die Kommission beantragt Ihnen übrigens einstimmig, unserer Fassung zu folgen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Sie hat einstimmig beschlossen, nach gründlicher Beratung in der Subkommission und der SIK und nach intensiven Diskussionen und Anhörungen des VBS. Sie haben inzwischen auch Meinungsäusserungen von Organisationen erhalten. Wer dem nachgegangen ist, hat feststellen können, dass die entsprechenden Gremien, ohne Kenntnisse der eingehenden Dokumente und Aussagen, welche der Kommission vorlagen, geschrieben haben. Diese Papiere wurden gestützt auf einseitige Informationen verfasst: eine Entschlussfassung ohne umfassende Lagebeurteilung. Sie können also ohne weiteres der Kommission folgen. Organisations- und Strukturfragen sind immer ein bisschen technisch und schwierig. Ich möchte daher auf vier Fragen antworten, welche in den letzten Wochen in der Öffentlichkeit gestellt wurden. Dies mag dazu dienen, die Aussagen unseres Kommissionspräsidenten zu untermauern.

Die erste Frage, die wir oft gehört haben: Braucht es eine Führungsstufe zwischen dem Heer und den Brigaden? Ist das nicht eine unnötige Aufblähung der Führungsstruktur? Die Antwort lautet so: Die Stufe ist notwendig. Die Diskussion mit dem VBS hat das ganz klar bestätigt. Das VBS sieht diese Stufe auch vor. Sie ist aber zum einen im Stab des Chefs Heer nicht kenntlich gemacht, aber dort vorgesehen, wie es in der Diskussion auf Anfragen hin bestätigt wurde. Ferner möchte das VBS einfach eine oder notfalls zwei Brigadestäbe zu solchen Divisionsführungsstäben aufwerten.

Das stellt aber ein Problem dar. Damit ist eines der obersten und das entscheidende Glied in der Führungskette ein Ad-hoc-Stab und damit das schwächste Glied. Das darf im Einsatz nicht der Fall sein. Ob eine Führungsstufe zu viel ist, wird sich später weisen. Die «NZZ» beispielsweise hat vor zwei Wochen für die Eliminierung der Stufe Chef Heer plädiert. Wenn sich solches in Zukunft weisen sollte, können wir in einigen Jahren die Verordnung ändern. Aber diese Frage – Stufe Chef Heer – hat nichts mit der heutigen Diskussion zu tun. Daher ist die Lösung, wie sie unsere Kommission vorschlägt, richtig.

Zum Zweiten haben wir oft die Frage gehört, ob wir denn nicht drei kleine Armeen schaffen würden, ähnlich den heutigen vier Armeekorps. Dies sind ja recht eigenständige Verbände, Korpskommandanten sind auf ihre Art «Teilgeneräle der Schweiz». Nun ist klar zu sagen, dass die Armee auch nach dem Modell der Kommission zentral geführt, aber regional verankert ist. Die Führung bleibt zentral beim Chef Heer bzw. beim Chef der Armee. Eine regionale Verankerung entsteht nur, wenn auch wesentliche Aufgaben regional verteilt wahrgenommen werden, und Ausbildung sowie Einsatzführung sind eben wesentliche, entscheidende Aufgaben. Wenn wir gemäss Modell VBS nur die Territorialstäbe bei den Kantonen, also in den Regionen der Schweiz lassen, ist das viel weniger. Das sind die untergeordneten Aufgaben.

Es wurde schon kritisiert, diese Territorialstäbe auf Divisionsstufe seien Alibimilizstäbe. Ich will nicht so weit gehen, aber es geht in diese Richtung. Nach unserem Modell sind die Brigaden für die Ausbildung den drei Divisionsstäben unterstellt – Sie sehen, dass es sogar weniger sind –, und im Einsatz kann die Unterstellung situationsgerecht vorgenommen werden. Unser Modell ist also kein Rückschritt in die «Armee 61», es schafft im Gegenteil ein modernes, bewegliches Führungsinstrument.

Die dritte Frage, die uns gestellt wurde, lautete: Bedeutet dieses Modell, drei statt vier Stäbe auf Stufe Division, eine Schwächung der Kantone, weil heute ja vier Armeekorps, vier Regionen, bestehen? Auf den ersten Blick mag das so aussehen, auf den zweiten – wenn sich der Pulverdampf verzogen hat – erkennen wir, dass dem nicht so ist. Wir nehmen wohl Abschied von einer Tradition, wenn die heutigen vier Armeekorps, die auch territorial verbunden waren, nicht mehr bestehen. Aber halten wir uns vor Augen: Eine Armee mit 120 000 bis 140 000 Aktiven braucht auch weniger Führungsstrukturen im Bereich der Territorialführung. Im Interesse der effizienten Führung reduzieren wir auf drei Stäbe. Wie wir diese in Zukunft gliedern – nach den drei Achsen Bündnerland mit San Bernardino, Mitte mit Gotthard und Westen mit Grosse St. Bernhard und Simplon oder, analog zu heute, Alpenraum und zwei nördliche Stäbe –, ist noch zu entscheiden. Die Lösungen sind flexibel, die Kantone werden sich dieser kleinen Anpassung durchaus fügen können. Sie sind sicher kein erheblicher Verlust für die Kantone.

Die vierte Frage scheint eine wesentliche zu sein: Kann die Ausbildung mit dem Modell des Nationalrates oder jenem des Ständerates besser sichergestellt werden? Nach Prüfung der Sache sind wir überzeugt, dass das Modell des Ständerates die bessere Ausbildung erlaubt. Nach dem Modell von Nationalrat und VBS brauchen Sie nämlich zusätzlich eine sehr grosse Zahl von Instrukteuren oder Offizieren auf Zeit, welche für die Ausbildung mitverantwortlich sind. Die Ausbildung würde den Lehrverbänden zugewiesen. Das ist ein Faktor, der sehr kritisch ist. Wir haben nämlich bereits in der Vergangenheit nie genügend Instruktionsoffiziere finden können. Dass wir nun in kurzer Zeit eine grosse Zahl in guter Qualität finden, glaube ich nicht. Zumindest schaffen wir mit unserem Modell die weit bessere Voraussetzung für die Ausbildung.

Zusammengefasst: Unser Modell ist viel milizfähiger, das ist ein Kerngedanke, der die Armeerevision tragen muss. Unser Modell stärkt die Miliz, weil die Miliz Führungs- und Ausbildungsaufgaben auf verantwortungsvoller, wichtiger Stufe besser wahrnehmen kann. Die «Armee XXI» wird so referendumsresistent. Wir müssen uns nichts vormachen: Wir

wissen, dass starke Kräfte bereit sind, ein Referendum zu ergreifen. Unsere Lösung schafft weit mehr Vertrauen in eine starke und zweckmässig strukturierte Armee, in der die Miliz den angemessenen Platz hat. Darum wird sie weit referendumsresistenter sein als die Lösung des Nationalrates. Ich darf Sie bitten, unserer Lösung zu folgen.

Escher Rolf (C, VS): Ich erlaube mir eine Intervention zu Artikel 6 Absatz 1 Litera f betreffend die Armeelogistik. Die «NZZ» hat in ihrer gestrigen Ausgabe einen Artikel veröffentlicht unter dem Titel: «Disput um eine künftige Armeelogistik». Sie schreibt dort: «Die geplante Logistikbasis stösst bei Exponenten der Armeespitze auf Opposition. Verwaltungsintern wird die Thematik der Armeelogistik teilweise heftig debattiert. Es sei kein Geheimnis, dass der Chef Heer, Korpskommandant Dousse, und der Kommandant der Luftwaffe, Korpskommandant Fehrlin, der Idee einer Logistikbasis in der vorgesehenen Form nicht viel abzugewinnen vermögen.» Schliesslich: «Es macht ganz den Anschein, als hätten verschiedene Exponenten in Heer und Luftwaffe noch nicht begriffen, was Teilstreitkräfte wirklich sind. Es sind nicht in sich geschlossene Eigenbereiche, sondern Teile des Gesamtsystems Armee.»

Die Subkommission hat uns einen Bericht zur Verfügung gestellt, der sich auch zum Thema Armeelogistik ausspricht. In Ziffer 3.3 hält sie fest: «Die Subkommission konnte sich diesbezüglich mit den Vertretern des VBS einigen.» Im Lichte des zitierten «NZZ»-Artikels könnte einen diese Einigung recht skeptisch machen. Sie schreibt aber dann in ihren Erwägungen: «Die Subkommission sieht bei einer Logistikbasis der Armee das grösste Sparpotenzial. Das Ziel sollte sein, massive Einsparungen im Bereich Personal, Infrastruktur und Material zu realisieren. Darum steht die Subkommission hinter dem Konzept der Logistikbasis der Armee. Was im Detail dazugehört, soll aber das VBS selber definieren. Die Subkommission möchte dies im Gegensatz zum Nationalrat nicht näher definieren.» Zusammenfassend hält die Kommission fest: «Die Kommission verfolgt das gleiche Ziel wie der Nationalrat.»

Ich möchte hier doch volle Klarheit und richte darum folgende Anfrage an den Kommissionsberichtersteller, er möge uns mitteilen, ob sich die Kommission die zitierte Ansicht ihrer Subkommission zu eigen gemacht hat; dass sie also materiell das Gleiche will wie der Nationalrat, nämlich eine Logistikbasis. Wenn Sie dies bestätigen und dieser Rat gegen diese Gesetzesinterpretation nicht opponiert, ist die Sache klarer, nämlich:

1. National- und Ständerat wollen materiell das Gleiche, die klare, möglichst weitgehende Zentralisierung der Armeelogistik.
2. Der Bundesrat ist beim Vollzug dieser Bestimmung an die übereinstimmende Interpretation des Gesetzgebers gebunden.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Nachdem ich direkt angesprochen wurde, kann ich Herrn Escher beruhigen und verweise auf die Fahne. Der Entwurf des Bundesrates sieht bei der Gliederung der Armee in Absatz 1 Litera e «die Logistikbasis der Armee» vor. Wir haben das unverändert in Litera f aufgenommen. Der Nationalrat hat dann eine Präzisierung angefügt: «die Logistikbasis der Armee: Unterhalts- und Instandstellungsbetriebe, Lehrverband Logistik und Logistikbrigade». Wir haben dann aufgrund der Darlegung des VBS gesehen, dass es zu weit geht, wenn man einfach alles über einen Leisten schlägt. Wir überlassen es, wie gesagt worden ist, dem VBS, gewisse Sachen dezentral zu belassen. Ich habe vom «Sekundengeschäft» gesprochen. Es nützt ja nichts, wenn alle Tankfahrzeuge, die Flugzeuge auf-tanken müssen, in Bern sind und dann von dort aus auf die Flugplätze reisen – um jetzt ein etwas extremes Beispiel zu nennen. Es muss vielmehr das dezentral bleiben, was nötig und sinnvoll ist, und es muss das zentral werden, was nötig und sinnvoll ist. Wir haben das gleiche Ziel, das kann ich Kollege Rolf Escher versichern.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen, ausser bei dieser Logistikthematik dem Nationalrat zu folgen. Ich erlaube mir, zuerst auf den Punkt einzugehen, wo wir mit dem Antrag der Kommission übereinstimmen.

Es ist richtig und beim Departement längst in Bearbeitung, dass sich bezüglich dieser Logistik einiges – ich darf durchaus sagen – Gewaltiges verändern muss. Es ist mittlerweile öffentlich – ich habe das Personal auch mehrfach darüber orientiert –, dass wir in den nächsten fünf bis sieben Jahren 2000 bis 2500 Stellen abbauen werden. Die baut man nicht einfach ab, weil man sich verdienstlicher Leute entledigen will, sondern die baut man ab, weil die Struktur eine künftige Beschäftigung leider nicht mehr erlauben wird.

Hier geht es um Waffensysteme, die nicht mehr in Gebrauch sind, es geht um riesige Materiallager, die so nicht mehr benötigt werden. Der Generalstab war deshalb beauftragt, für mich eine entsprechende Planung vorzubereiten, was jetzt wie und in welchen Zeiträumen zu liquidieren ist. Das wird immer gemacht mit der Vorgabe, die Armeeaufträge erfüllen zu können, aber immerhin: Wenn Systeme da sind, die Unterhalt kosten und für welche Munition oder anderes nicht mehr beschafft werden kann, dann müssen wir der Wahrheit ins Auge sehen und sagen: Es ist zu liquidieren. Ich werde umgehend oder in der nächsten Zeit diese Planung öffentlich zu vertreten haben, eine Planung, die eben zeigt, dass hier auch der Tatbeweis erbracht wird und dass das nicht leerer Buchstabe ist.

Nun bin ich allerdings froh, wenn Ihre Kommission anerkennt, dass die ganze komplexe Aufgabe einer Armeelogistik nicht einfach schematisiert über einen Leisten zu schlagen ist. Das Ziel ist absolut klar, und zwar auch denjenigen, die jetzt hier zitiert wurden und gemäss denen gewisse Widerstände geweckt worden sind. Das Ziel ist unbestritten. Der Zeithorizont ist Anlass zu Diskussionen, aber hier zwingen uns die finanziellen Vorgaben, die Frage des Zeithorizontes rasch anzugehen und von möglichen Übergangszeiten abzusehen. Auch da werde ich Ihnen die entsprechenden Grundlagen zustellen können.

In Bezug auf die neue Struktur dieser Basis gibt es verschiedene Bedürfnisse, und es ist mit Sicherheit auch niemand im Rat der Auffassung, dass man nun um des Prinzips willen eine Lösung durchsetzen muss, die zwar theoretisch und schematisch schön ist, aber letztlich nicht der Armee dient. So hat der Kommissionspräsident zu Recht vom so genannten «Sekundengeschäft» gesprochen. Es wird kaum möglich sein, alle Streitkräfte jeglicher logistischer Grundlagen zu entblößen. Es wird immer wieder Bereiche geben, in denen eine Unterstützung, eine direkt unterstellte Logistik, nötig ist. Deshalb war das Konzept des Nationalrates zu starr, weil es genau hier optimale Lösungen verhindert hätte. Im Übrigen hätte es möglicherweise auch wirtschaftlich optimale Lösungen verhindern können, weil dann nämlich alles so zu regeln ist und weil es vielleicht Teilbereiche gibt, in denen noch wirtschaftlicher umstrukturiert werden kann, ohne dass Effizienz eingebüsst wird. Mit anderen Worten: Ich erkläre hier ebenfalls, dass wir diese Zielsetzung durchsetzen werden. Die Startpflocke sind längst gesetzt, wir sind längst im Begriff, das zu erledigen, und die je nach Bereich unterschiedliche Zielgerade wird sich in einigen Jahren zeigen müssen.

Deshalb bitte ich Sie, hier dem Antrag Ihrer Kommission – er entspricht auch dem Entwurf des Bundesrates – zu folgen und nicht von der zu detaillierten bzw. zu engen Formulierung des Nationalrates auszugehen.

Das andere Problem ist offensichtlich komplexer, und ich werde es Ihnen nicht einfacher machen, wenn ich nochmals versuche darzulegen, weshalb wir finden, dass hier die Fassung des Nationalrates, die konzeptionell jener des Bundesrates entspricht, nach unserem Dafürhalten die bessere ist. Beide Positionen sind vereinfacht darzustellen. Aber immerhin, die Führung im Ernstfall müsste eigentlich auch einfach sein. Das bitte ich Sie bei Ihren Entscheiden zu beachten.

Wir sind uns alle einig – da gibt es keine Differenz –, dass für die Führung und den Einsatz der Armee in der heutigen

Lage das Konzept gemäss Armeeleitbild gut ist und genügt. Wenn wir einen Einsatz zum Schutz einer Konferenz haben, wenn wir einen Einsatz beim WEF haben, wenn wir einen Einsatz in einem Katastrophenhilfefall, einem Existenzsicherungsfall haben, wenn wir – das kann man noch nicht absehen, aber ich nehme das jetzt an – im nächsten Jahr einen Einsatz zugunsten einer allfälligen Konferenz in Evian haben, dann läuft das über die Stäbe der Territorialregion. Persönlich war ich als Bataillonskommandant mehr als einmal ad hoc einem Brigadier unterstellt, den ich vorher nicht gekannt hatte. Es ist bei mir nie spürbar geworden, dass meine Truppe da eine schlechtere Disziplin gehabt hätte. Wesentlich war hier, dass der Bataillonskommandant oder der Kompaniekommandant der gleiche geblieben ist. Auch in der «Armee XXI» bricht sich die Modularität hinunter bis zum Bataillon und nicht weiter. Für heutige Lagen ist dieses Modell nicht nur genügend, sondern zweckmässig. Ein Territorialregionsstab führt derartige Einsätze.

Künftige Bedürfnisse sind derzeit schwierig in aller Exaktheit vorausszusehen. Ich bin gelegentlich überrascht, wie genau man weiss, wie ein künftiger Einsatzverband in 10, 15 Jahren aussehen soll. Immerhin gehen das Armeeleitbild, der Sicherheitspolitische Bericht 2000 und im Übrigen auch die Kritiker dieser neuen Armee nicht davon aus, dass wir übermorgen im Verteidigungsfall stehen; ein Raumsicherungsfall oder andere Einsätze können aber durchaus eintreten. Für den Verteidigungsfall ist dieses Modell derart adäquat, dass es für solche Änderungen eine Adaptation, einen Aufwuchs erlaubt. Ich bin eigentlich der Auffassung, dass wir jetzt nicht eine Struktur zu zementieren haben, die sich primär auf den Verteidigungsfall ausrichtet; das scheint mir nicht zweckmässig. Vielleicht ist diese Situation in ein paar Jahren anders, dann – da zitiere ich Herrn Frick – können wir darüber sprechen und dieses Modell ändern. Aber dann wissen wir, welche Risikolage allenfalls vor uns steht. Nun wissen wir nicht wann, wir wissen vor allem nicht wie. Mit dem Wann ist es immer so, aber mit dem Wie war es lange Zeit nicht so. Es war im Verteidigungsfall einigermassen klar, was zu erwarten war. Das ist heute für die Verteidigung nicht in dieser Klarheit vorausszusehen; für die Verteidigung brauchen wir ohnehin einen Aufwuchs der Streitkräfte, und deshalb habe ich Hemmungen, mich jetzt in dieser Führungskonzeption derart festzulegen.

Das Armeeleitbild gibt uns nun eben diese Flexibilität in Bezug auf einen Verteidigungseinsatz. Aber es gibt uns auch die Mittel, in der heutigen Lage adäquat und kompetent zu führen. Das Leitbild regelt ebenfalls adäquat und kompetent die Ausbildung, denn die Ausbildung ist die dauerhafte Investition in die Flexibilität der Truppe, und genau diese Truppe muss flexibel sein.

Also ist die Konzeption des Armeeleitbildes nach unserer Auffassung lageadäquat, während die Lösung des Ständerates hier einen Entscheid vorausnimmt, der nach unserem Dafürhalten – wie gesagt worden ist – halt dann möglicherweise wieder zu ändern ist. Dann starte ich in der Grundkonfiguration lieber in der flexibleren Ausgangslage. Die Lösung des Ständerates legt heute schon die Verantwortung und Kompetenz für den Einsatz fest. Das mag ein Vorteil sein, wenn man sagt: Es ist dann nicht zu ändern. Ich widerspreche aber, wenn man sagt: kurzfristig; denn kurzfristig soll das nicht sein. Hingegen ist nicht sicher, in welcher Situation wir anschliessend zu führen haben.

Das Grundproblem, das jetzt auch die Kantone auf den Plan gerufen hat, ist natürlich, dass sie nach unserem Dafürhalten dem Prinzip der Armee «ein Raum, ein Auftrag, ein Chef» widersprechen. Der gleiche Divisionsstab hätte dann nämlich nicht nur die Verantwortung für seine eigene territoriale Region, sondern er hätte allenfalls auch die Verantwortung für den Einsatz in einer anderen Region; er müsste dann geteilt werden. Das ist eine Grundkonzeption, die sich nach meinem Dafürhalten im Krisenfall so nicht wird durchziehen lassen. Im Einsatz bestünde damit das Problem, dass dieser Stab – nehmen wir an, es sei ein Stab der Territorialregion aus der Westschweiz – ein Gebiet, einen Einsatzraum zu betreuen hätte, der sich nicht auf die West-

schweiz beschränkte, sondern ganz andere Grenzen hätte. Dann hätte der gleiche Stab in diesem Gebiet – nebst seiner eigenen regionalen Verantwortung – weitere Kontakte in anderen Kantonen. Die Kantone befürchten, dass sie genau im Krisenfall plötzlich andere Ansprechpartner hätten. Jedenfalls geht das aus der Stellungnahme der Kantone hervor. Wenn Sie sich nun vorstellen, dass dieser Stab ein Milizstab sein muss, der dann die Verantwortung für die Region, die Verantwortung für die Ausbildung und die Verantwortung für den Einsatz hat, dann haben wir erhebliche Zweifel, ob das milizfreundlich ist. Die Leute, die in diese Stäben eingeteilt werden, haben sich nämlich in diesen drei Aufgaben krisensicher ausbilden zu lassen, und sie haben auch die Truppe entsprechend vorzubereiten. Da kommen wir zu einem anderen Schluss als die Subkommission: Wir befürchten, dass dies nicht das milizfreundlichere System ist.

Wir wurden auch aufgefordert, zu den Kosten etwas zu sagen. Da gibt es plus und minus – aber immerhin: Wenn Sie diese Führungsstufe jetzt schon fixieren, dann brauchen Sie auch Führungsorgane; das kostet etwas. Die Zahl, die eruiert wurde, ist plus 5,5 Millionen Franken und minus etwa 100 000 Franken, weil wir dann auf den Raum einer territorialen Region verzichten – aber immerhin: Das wären einmalige Investitionen von 5,5 Millionen Franken, Irrtum vorbehalten, und jährlich kämen etwa 3 Millionen Franken hinzu, weil es in diesen Stäben zusätzliche Berufsleute braucht.

Ich erlaube mir, noch gewisse Stellungnahmen – soweit sie mir zugegangen sind – zu erwähnen: Die Schweizerische Offiziersgesellschaft, die nach unserem Dafürhalten ja das Milizkader repräsentiert, ersucht Sie offenbar, hier bei der Lösung gemäss Armeeleitbild zu bleiben. Ich bin ins Bild gesetzt worden, dass auch eine Aussprache der Konferenz der kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren stattgefunden hat. Wenn Sie diese Stellungnahme lesen, dann ist ihr Antrag eigentlich ebenfalls klar: Die Kantone kommen – gerade weil sie hier einen aktiven Beitrag leisten wollen, weil sie diese Brücke zur Armee verbindlich festhalten wollen – zum Schluss, Ihnen zu beantragen, bei der Lösung gemäss Armeeleitbild zu bleiben.

Wenn die Lösung mit drei Divisionsstäben durchkommt, dann gibt es ein neues Aufteilungsproblem. Das dürfte voraussichtlich die Mittellandkantone treffen, weil hier natürlich eine Territorialregion aufzuteilen ist. Das würde zu Implikationen mit dem Standortmodell führen – das ist nicht anders zu machen – und hätte, wie gesagt, auch die Konsequenz, dass in Bezug auf einzelne Standorte neu diskutiert werden müsste.

Ich bitte Sie deshalb, bei der Lösung des Nationalrates zu bleiben. Ich sage Ihnen aber gerne zu, dieses Konzept – gestützt auf die Erfahrungen, gestützt dann auf den Einsatz des Chefs der Armee, gestützt auf Übungen, die wir in der Zwischenzeit durchführen können – innerhalb von zwei Jahren zu überprüfen und allenfalls dann anzupassen. Das verstehe ich unter dem Controlling, das Ihnen ja von mir im entsprechenden Artikel vorgeschlagen wurde, um Ihnen genau diese Begleitmöglichkeit zu geben. Letztlich wollen wir alle dasselbe.

Ich bin der Auffassung, dass die Startkonfiguration bei der Lösung gemäss Armeeleitbild die flexiblere und auch die heute adäquatere, den heutigen Umständen besser entsprechende ist, dass man sich diese Führungsstruktur später möglicherweise aber wieder überlegen können. Da bin ich der Letzte, der dagegen ist. Denn was wir wollen, ist ein glaubwürdiges Sicherheitsinstrument, das von einer Miliz betrieben, allenfalls – soweit nötig – durch Berufsleute unterstützt und den Bedürfnissen und Aufträgen, die sich diesem Sicherheitskonzept stellen, in der Führungskonzeption gerecht wird.

Ich bitte Sie deshalb, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen, bei Absatz 1 Litera f aber bei der Fassung Ihrer Kommission zu bleiben.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich habe noch eine Frage: Sie haben sich nicht zum Planungsstab geäussert.

sert. Das ist ja auf Ihren Antrag in unsere Fahne gekommen. Ich gehe davon aus, dass Sie da einverstanden sind, ebenso bei Artikel 6 Absatz 1 Litera h Ziffer 5, die Führungsunterstützungsbrigade, und dass also eigentlich nur die eine Differenz besteht, die Sie genannt haben. Wie sieht das aus? Sonst müssten wir getrennt abstimmen.

Le président (Cottier Anton, président): Quelles sont précisément les divergences entre les propositions de la commission et le projet du Conseil fédéral, Monsieur le rapporteur? Vos questions me perturbent un peu.

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Ich beabsichtige mit der Frage eigentlich, Klarheit zu schaffen, und jetzt ist es offenbar noch unklarer geworden. Es besteht jetzt eigentlich nur noch die Differenz in Absatz 1 Litera g.

Le président (Cottier Anton, président): La seule divergence entre les propositions de la commission et le projet du Conseil fédéral concerne la lettre g de l'alinéa 1er. Sur tous les autres points, il y a identité de vues. Est-ce que vous partagez cet avis, Monsieur le Conseiller fédéral?

Schmid Samuel, Bundesrat: Es ist eine Konsequenz daraus, dass auch Absatz 3 dann eine Differenz ergibt. Aber das ist eine Konsequenz aus Absatz 1 Litera g – nur damit das präzisiert ist.

Le président (Cottier Anton, président): Nous votons sur ces deux divergences: alinéa 1er lettre g et alinéa 3.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 28 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 9 Stimmen

Art. 10 Abs. 3

Antrag der Kommission

.... den höheren Kommandostellen und Stäben ein angemessener Anteil von Milizoffizieren und von Vertretern aller Landessprachen besetzt wird. Bei

Art. 10 al. 3

Proposition de la commission

.... de commandement et d'état-major soient occupées par un nombre raisonnable d'officiers de milice et par des représentants de toutes les langues officielles. Parmi

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Diese Änderung greift ein Schlüsselproblem der Milizarmee auf, nämlich die Frage, ob die höheren Kommandostellen den Milizoffizieren offen stehen sollen oder nicht. Es ist ein Hinweis an den Bundesrat, dass er den Sprachregionen und der Miliz Rechnung tragen soll. Für die Kommission ist ein Milizler derjenige, der nach der Grundausbildung seine Arbeitskraft nicht durchgehend dem Militär zur Verfügung stellt. Er kommt aus der Wirtschaft, der Verwaltung usw. Ob er später Profi wird oder nicht, ist nicht entscheidend. Demgegenüber gibt es den Berufsoffizier, der das Militär als junger Mann zum Beruf macht. Unsere Armee braucht beide Kategorien, sowohl den Berufsoffizier als auch den Milizler, der als Kommandant einer grossen Einheit die Erfahrungen aus dem Zivilleben in die Milizarmee einbringt. Die Kommission empfiehlt Ihnen hier mit 7 zu 2 Stimmen, ihrer Fassung zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 10bis Abs. 1

Antrag der Kommission

Die Rekrutenschule dauert je nach Truppengattung 18 bis 21 Wochen. Die Gesamtzahl der Tage Ausbildungsdienst wird dadurch nicht verändert. Der Bundesrat bezeichnet die Dauer für die Truppengattungen und für die Ausbildung von Spezialisten.

Antrag Fünfschilling *Festhalten*

Art. 10bis al. 1

Proposition de la commission

La durée de l'école de recrues est de 18 à 21 semaines, selon l'arme. Le nombre de jours effectués au titre du service de formation demeure inchangé. Le Conseil fédéral fixe la durée de l'école de recrues pour chaque arme et pour la formation des spécialistes.

Proposition Fünfschilling *Maintenir*

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Die Mehrheit der Kommission, der ich mich nicht angeschlossen habe, beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen.

Im Rahmen der ersten Beratung wurde ausgeführt, dass eine Dauer von 18 Wochen generell zu wenig sei, um die Grundausbildung zu vermitteln. Zwischenzeitlich hat sich doch ergeben, dass zumindest eine je nach Truppengattung differenzierte Dauer möglich ist. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass rund ein Drittel mit einer Dauer von 18 Wochen auskommt und zwei Drittel dafür 21 Wochen benötigen. Der Nationalrat hat nun ein Konzept genehmigt, aber darauf verzichtet, dieses in der Verordnung zu verankern. Das VBS ist einverstanden, eine RS mit einer je nach Truppengattung unterschiedlichen Dauer von 18 bis 21 Wochen zu akzeptieren und dies so in der Verordnung festzuschreiben. Einig ist sich die Kommission in der Ansicht, dass man die jungen Leute so oder so nicht länger in der Grundausbildung halten solle, als dies unbedingt notwendig ist. Es ist dem Gedanken, wie er auch vom Nationalrat formuliert wurde, Rechnung zu tragen und dies entsprechend in die Verordnung aufzunehmen; die Hinweise auf das Protokoll genügen hier nicht.

Die Kommission beantragt Ihnen, ihrer neuen Fassung von Artikel 10bis zuzustimmen. Wie bereits gesagt, werde ich dem Antrag Fünfschilling zustimmen.

Fünfschilling Hans (R, BL): Mein Antrag ist ein Rückkommen auf den ursprünglichen Entscheid des Ständerates. Er bedeutet, dass die Mehrheit der Rekruten 18 Wochen in die Rekrutenschule geht, dass es aber durchaus möglich ist, für Spezialtruppen auch eine längere Rekrutenschule festzulegen. Die Formulierung der Kommission hingegen bedeutet, dass die Mehrheit der Rekruten 21 Wochen in die Rekrutenschule geht und dass diejenigen, die das nicht tun, dies mit einem zusätzlichen WK nachholen. Ich habe den Antrag etwa mit der gleichen Begründung gestellt, mit der der Kommissionspräsident den ständerätlichen Beschluss zu Artikel 49 verteidigt hat, wo es heisst, dass die Dauer der Rekrutenschule von der Bundesversammlung festgelegt werden soll. Nachdem der Ständerat einmal für 18 Wochen gestimmt hat, scheint es mir richtig, dass das Plenum diesen Entscheid korrigiert; dies insbesondere deshalb, weil die Länge der Rekrutenschule nicht nur mit militärischen Argumenten begründet werden darf. Es geht auch um gesellschaftspolitische Fragen. Wie wollen Sie ab 2004 jährlich gegenüber 20 000 jungen Männern begründen, warum sie – bei der heutigen Bedrohungslage – 6 Wochen länger als ihre älteren Brüder und 4 Wochen länger als ihre Väter in die Rekrutenschule gehen sollen? Es geht auch um eine wirtschaftliche Frage. Es geht um die Frage, ob jeweils ein ganzer Jahrgang während drei Wochen der Wirtschaft entzogen wird bzw. ob einem ganzen Jahrgang drei Wochen seiner Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung entzogen werden können – es handelt sich bei dieser Altersstufe ja um sehr viele Leute, die Studenten sind oder die an Fachhochschulen noch in ihrer beruflichen Weiterbildung sind. Diese Fragen soll das Plenum beantworten. Das heisst nicht, dass ich die militärischen Begründungen des VBS nicht akzeptiere. Wir haben diese Begründungen in der Kommission und im Plenum sieben bis acht Mal angehört, und wir neh-

men sie auch ernst. Ich akzeptiere also die Aussage, dass die heutige Situation – nämlich 15 Wochen Rekrutenschule – unbefriedigend ist. Wir stimmen alle einer Erhöhung um 3 Wochen auf 18 Wochen zu. Ich wehre mich aber gegen die Beweisumkehr, vor der wir heute stehen. Sie ist dadurch entstanden, dass das VBS eine Variante mit 24 Wochen Rekrutenschule in die Vernehmlassung geschickt hat. Das entspricht einer Erhöhung um 60 Prozent im Vergleich zur heutigen Dauer. Nun wird der Rückgang von 24 auf 21 Wochen bereits als Verkürzung und als Entgegenkommen interpretiert, sodass wir eine Erhöhung um 3 Wochen auf 18 Wochen bereits als Verkürzung verteidigen müssen. Ich möchte nicht weiter auf die militärische Ausbildung und die Begründungen eingehen. Ich wage es nicht, als Nicht-Offizier das Wort «Verbandsausbildung» in den Mund zu nehmen, nachdem so viele Stabsoffiziere um mich herumsitzen. Aber ich wage es, über Ausbildung zu reden.

In meinem Kanton habe ich mich z. B. erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Gymnasialdauer bis zur Matur reduziert wurde. Auch dort haben sich die Gymnasiallehrer vehement gegen die Verkürzung gewehrt und haben erklärt, dass es mit dieser Verkürzung nicht gehe. Ich habe damals auch nicht den Lateinlehrern erklärt, ob sie jetzt auf Catull oder auf Cicero verzichten sollen. Aber ich habe mich auch dort an den anderen europäischen Ländern orientiert und habe gesagt: Wir in der Schweiz sind die, welche die Matur am spätesten machen, und das kann nicht sein. Deshalb nehme ich gerne das Zitat von Kollege Merz auf, der das letzte Mal, nachdem er sich vehement für die 18 Wochen eingesetzt hat, gesagt hat: Es kann nicht sein, dass wir Schweizer so viel dümmer als die Österreicher sind.

Wir entscheiden heute über die Dauer der militärischen Ausbildung. Bei der Ausbildung gibt es grundsätzlich ein Prinzip, dem man heute mehr und mehr zustimmt. Es heisst: Es ist viel schlimmer, wenn man in der Ausbildung unterfordert ist, als wenn man überfordert ist.

Deshalb bitte ich Sie, beim ursprünglichen Entscheid unseres Rates zu bleiben und meinem Antrag zuzustimmen.

Berger Michèle (R, NE): J'interviens après les propos de M. Fünfschilling pour préciser qu'il faudrait ajouter toute la catégorie des étudiants dont j'avais défendu la cause la dernière fois également.

Le développement sur l'aspect économique a été fait par M. Fünfschilling.

J'aimerais revenir sur cette notion des étudiants en disant que, s'ils doivent faire 18 semaines d'école de recrues, ce que nous avions accepté la dernière fois, il est possible qu'ils arrivent après la rentrée universitaire. Mais il leur est aussi toujours possible de s'arranger et de suivre des cours de rattrapage pour être à niveau avec les étudiants qui ne font pas l'école de recrues.

Si nous avons maintenant une flexibilisation entre 18 et 21 semaines, nous aurons une inégalité de traitement entre les étudiants qui devront aller faire leur école de recrues en 18 semaines et ceux qui devront la faire en 21 semaines. On aura donc déjà une inégalité de traitement entre étudiants. Ceci aura pour conséquence que certains n'iront plus au service militaire; on va donc pénaliser l'armée car il n'y aura plus d'universitaires dans les cadres de l'armée. En outre, le risque est que les étudiants vont choisir l'incorporation où ils n'auront que 18 semaines à faire, et pas 21.

Je vous demande donc de soutenir la proposition Fünfschilling.

Schmid Samuel, Bundesrat: Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen und den Antrag Fünfschilling abzulehnen. Über den Inhalt und den Grund dieser Verlängerung haben wir rein materiell mehrfach diskutiert. Ich verzichte darauf, das hier zu wiederholen. Dem Grundsatz nach war das ja nicht bestritten. Es geht höchstens um die Frage, ob dann das Gleiche nicht auch in 18 Wochen unterzubringen wäre. Aber immerhin, Herr Fünfschilling:

1. Gerade wirtschaftlich ist das dann mit 21 Wochen die wesentlich billigere und ökonomischere Lösung als mit 18 Wo-

chen. Immerhin verliert man in den Jahren, in denen man bereits beginnt, eine wirtschaftliche Kaderposition zu haben, einen WK. Zwei Drittel der Dienstleistung sind mit der RS erledigt. Genau das dürfte im Interesse der Wirtschaft sein.

2. Die Bedrohungslage erfordere keine längere Rekrutenschule: Das hängt mit den Ausbildungsinhalten zusammen. Hier ist gerade festzustellen, dass die Bedrohungslage diffuser geworden ist. Wenn erhöhte Flexibilität verlangt wird, dann bedingt das eigentlich auch ein breiteres Ausbildungsspektrum. Dass jetzt mit dem viel kleineren Heer verschiedene Spezialitäten in einem Mann oder in einer Frau zusammenzufassen sind, heisst ebenfalls, dass er oder sie ein intensiveres Ausbildungsprogramm absolvieren muss. Wenn in irgendeiner Berufsgattung für eine Spezialität ein Zusatzjahr verlangt wird, dann fragt niemand danach, weshalb das nicht auch in vier Jahren einzubringen sei. Dann sagt man: Ja gut, für diese Ausbildung braucht es eben ein Zusatzjahr. Wir stehen in einer ähnlichen Situation.

Im Übrigen besagt die Fassung des Ständerates nicht, wo das Schwergewicht liegt. Ich sage, wo im Moment gemäss unserer Planung das Schwergewicht liegt. Das sage ich, um hier offen zu sein, und ich sage es auch, um zu begründen, dass ich seinerzeit einen Antrag ablehnen musste, der auf «in der Regel 18 Wochen» lautete, weil das unseren Bedürfnissen nicht entsprach. Denn «in der Regel» kann nicht den kleineren Anteil meinen.

Deshalb bitte ich Sie, jetzt diese Flexibilität gutzuheissen. Wenn sich die Befürchtung bewahrheiten sollte, dann steht es ja Ihrer Kommission, Ihren Organen oder Ihrem Rat jederzeit frei, darauf zurückzukommen. Sie nehmen eigentlich die Armee in die Pflicht, wenn Sie hier diese Flexibilität gutheissen.

Madame Berger, ich habe das letzte Mal die Rechnung gemacht: Die Studenten, für die Sie sich einsetzen, sind etwa – Irrtum vorbehalten – 2 oder 3 Prozent der Rekruten.

1. Für einen grossen Teil der Studenten ist die Fraktionierungsmöglichkeit wesentlich, deshalb sagt die Konferenz der Universitätsrektoren dazu auch: Ob 18 oder 21 Wochen, ist für unser Problem nicht wesentlich, wesentlich ist die Fraktionierung.

2. Schon gar keine Rolle spielt es für Kader, denn ein künftiger Leutnant oder eine Frau Leutnant wird nichts davon profitieren, wenn Sie auf 18 Wochen gehen. Sie wird nämlich einrücken und ihre 53 Wochen machen und kommt dann als abverdiente Frau Leutnant zurück, während sie heute etwa 73 oder 75 Wochen macht. Ob die Rekrutenschule da etwas gekürzt wird oder nicht, hat auf ihren Ausbildungsweg keinen Einfluss; wenn diese Leute diesen Weg beschreiten – und wir hoffen, dass das nach wie vor viele tun –, dann haben sie ohnehin einen Unterbruch in ihrem Studium; einen Unterbruch, der ihnen das Abverdienen in einem Zug erlaubt und der sie nach unseren Planungen auch mit etwa 50 000 Franken verdientem Geld wieder zurücklässt. Das dürfte auch für Studentinnen und Studenten nicht ganz belanglos sein. Jedenfalls für mich war damals, als ich Ausbildungsdienste leistete, eine viel bescheidenere Entschädigung nicht unerheblich. Deshalb kann dieses Argument – ich beziehe mich da auf die früheren Diskussionen – für uns nicht dazu führen, dem Antrag stattzugeben.

Ich bin also dankbar, wenn Sie jetzt dieser Flexibilisierung zustimmen, den Antrag der Kommission gutheissen und damit die Differenz bereinigen.

Fünfschilling Hans (R, BL): Entschuldigung, ich habe eine Verständnisfrage: Wir haben bei der Diskussion in der Kommission, als es um die Frage von 21 oder 18 RS-Wochen ging, auch Varianten diskutiert, wonach man bei einer RS-Dauer von 18 Wochen sieben statt sechs WK machen würde. Dann hat aber das VBS gesagt, wenn es sieben WK seien, gingen ja die Bestände nach oben, also könnten es nur sechs WK sein. Deshalb steht in Artikel 10ter Absatz 1 der ursprünglichen, auf einer RS-Dauer von 18 Wochen basierenden Fassung des Ständerates: «Die Angehörigen der Mannschaft leisten sechs Wiederholungskurse.» Gemäss

Kommissionsfassung ist diese Bestimmung jetzt an die Flexibilisierung der RS-Dauer angepasst, damit Leute, die nur 18 Wochen RS machen, dann einen WK mehr haben. Weil es sich bei jenen, die nur 18 Wochen RS machen, nur um eine Minderheit handelt, hätte das keine grossen Auswirkungen auf die Bestände. Wenn jetzt aber mit Bezug auf die neue Fassung von Artikel 10ter Absatz 1 gesagt wird, bei einem generellen Entscheid für eine RS-Dauer von 18 Wochen ginge man dann auf sieben WK, dann gäbe es bei einem solchen Entscheid ja genau dieses nicht gewollte grosse Wachstum der Bestände.

Ich verstehe meinen Antrag so, dass man auch in Artikel 10ter beim ursprünglichen Beschluss bliebe, also bei einer Regelung mit sechs WK. Die von der Kommission beantragte Änderung dieses Artikels ist ja nur eine Anpassung an ihre neue Fassung von Artikel 10bis, wonach alle einen gleich langen Ausbildungsdienst haben müssen. Das ist jetzt meine Frage.

Bieri Peter (C, ZG): Ich habe nicht umsonst das letzte Mal 20 Wochen als fixen Termin vorgeschlagen. Das steht jetzt nicht mehr zur Diskussion; darüber soll auch nicht mehr diskutiert werden.

Das Problem, das wir in der Kommission hatten, war die Frage der Wehrgerechtigkeit. Uns hat man vonseiten des Rechtsdienstes des VBS gesagt, mit Wehrgerechtigkeit sei gemeint, dass sämtliche Soldaten eine gleich lange Ausbildungszeit zu absolvieren hätten. Wenn wir jetzt die RS-Dauer auf 18 bis 21 Wochen flexibilisieren, hat das zur Folge, dass diejenigen, die 18 Wochen Rekrutenschule absolvieren, aufgrund der Wehrgerechtigkeit sieben Wiederholungskurse zu absolvieren haben. Für mich persönlich hat dies einen etwas schalen Nachgeschmack, und zwar aus folgenden Gründen: Wer aufgrund seines eher geringeren notwendigen Wissens nur 18 Wochen Rekrutenschule absolvieren muss, muss dieses im Vergleich zu den anderen Soldaten sogar noch einmal mehr repetieren. Das macht letztlich wenig Sinn.

Gewitzigt durch diese Erkenntnis bin ich davon ausgegangen, dass es wahrscheinlich sinnvoller wäre, die Ausbildungszeit möglichst zu optimieren, also nicht zu sehr zu verlängern, dafür in der Rekrutenschule möglichst alle gleich zu behandeln. Denn diejenigen, die nur 18 Wochen machen, sind insofern benachteiligt, weil sie mit 27 oder 28 Jahren ihr geringeres Wissen noch einmal repetieren müssen.

Aufgrund dieser Überlegung denke ich, dass es wahrscheinlich – ich möchte das einfach zu bedenken geben – gut zu überlegen wäre, die RS-Dauer nicht allzu flexibel zu gestalten, sondern sie im Sinne der Optimierung eher vielleicht etwas kürzer anzusetzen, eben doch bei 20 Wochen zu bleiben. Ich sage das auch noch, weil ich eine persönliche Erfahrung einbringen kann. Mein Sohn ist in der Rekrutenschule. Er muss sogar weitermachen. Er hat mir gesagt, dass man selbst bei 15 Wochen noch etwa 2 Wochen sparen könnte, wenn man die Ausbildung vermehrt konzentrieren würde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen

Für den Antrag Fünfschilling 17 Stimmen

Art. 10ter

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Angehörigen der Mannschaft leisten sechs bzw. sieben Wiederholungskurse.

Abs. 2

Festhalten

Art. 10ter

Proposition de la commission

Al. 1

Les militaires de la troupe accomplissent six, respectivement sept cours de répétition.

Al. 2

Maintenir

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Jetzt haben wir uns unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit für 18 bis 21 Wochen entschieden. Entgegen der Ansicht von Peter Bieri müssen jene, die nur 18 Wochen Dienst leisten, halt einen WK mehr machen. In diesem Sinn hat die Kommission beschlossen, den Artikel anzupassen.

Die Kommission beantragt Ihnen hier in der Folge, dieser Fassung zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hess Hans (R, OW), für die Kommission: Diese Änderung erfolgt aufgrund von Artikel 151, Übergangsbestimmungen, des Militärgesetzes. Der Bundesrat muss jetzt logischerweise die Möglichkeit haben, die Verordnung gleichzeitig mit den entsprechenden Etappen des Militärgesetzes umzusetzen. Es gibt mehrere Fälle, in denen wir auf diesen Mechanismus angewiesen sind; ein Beispiel ist der Aspekt der zentralen Logistik.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, hier der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr

La séance est levée à 12 h 20